

---

**Mitteilungsblatt**

---

Herausgeber\_in:

**Nr. 264**Rektor\_in der  
Weißensee Kunsthochschule Berlin

08. Dezember 2023

Bühningstraße 20, 13086 Berlin

---

**Inhalt:**

3 Seiten

**Richtlinie zum Umgang mit Befangenheit in Berufungs- und Auswahlverfahren sowie sonstigen Verfahren**

---

**I. Grundsätze**

Hervorragendes, engagiertes Personal ist die wichtigste Ressource der Hochschule und prägt oft über viele Jahre deren künstlerisch gestalterisches bzw. wissenschaftliches Profil und Innovationsfähigkeit. Deshalb ist die Gewinnung von Personal und insbesondere die Berufung von Hochschullehrer\_innen einer der entscheidenden Prozesse der Hochschule.

Berufungs- und Auswahlverfahren für Stellenbesetzungen an der Weißensee Kunsthochschule Berlin werden transparent, zügig, professionell und unter Wahrung hoher Qualitätsstandards durchgeführt. Besonderer Bedeutung kommt dabei der Vermeidung der Mitwirkung von befangenen Personen zu.

**Befangenheit** liegt vor, wenn ein Mitglied einer Berufungs- oder Auswahlkommission oder eine\_e externe\_r Gutachter\_in durch den Gegenstand des Verfahrens unmittelbar betroffen ist oder ein Grund vorliegt, an der Unparteilichkeit der ausschließlich von objektiven Kriterien geleiteten fachlichen Bewertungen zu zweifeln. Sie ist darüber hinaus bereits dann anzunehmen, wenn die Umstände den bloßen Anschein der Befangenheit begründen, ohne dass ein Nachweis mangelnder Objektivität bzw. Distanz tatsächlich erbracht sein muss. Solche Umstände können auf persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen. Dabei geht es nicht um die Prüfung der subjektiven Wahrnehmung der Mitglieder von Berufungs- und Auswahlkommissionen und Gutachter\_innen, sondern um die Prüfung von objektiven Kriterien der Besorgnis der Befangenheit.

**II. Anwendungsbereich**

Diese Befangenheitsregeln finden Anwendung für alle an Berufungs- und Auswahlverfahren beteiligte Personen. Die Kriterien sind auch bei der Beratung zur Auswahl von Gutachter\_innen anzuwenden. Die Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Beteiligung an anderen Verfahren, wie z.B. Beteiligung an Beschlüssen des Akademischen Senats oder Vergabekommissionen.

**III. Befangenheitskriterien**

Es gibt Anhaltspunkte für Befangenheit,

- die **immer** zu einem unverzüglichen und dauerhaften Ausschluss aus der Kommissionsarbeit führen („**absolute Befangenheitskriterien**“), und solche,
- bei denen im **Einzelfall** geprüft wird, ob ein unverzüglicher, dauerhafter Ausschluss vom Verfahren angezeigt ist („**relative Befangenheitskriterien**“).

Ein nur vorübergehender oder fallbezogener Ausschluss aus dem Verfahren (bspw. durch Stimmenthaltung) heilt Befangenheit nicht und ist deshalb nicht möglich.

1. Bei folgenden **absoluten Befangenheitskriterien** erfolgt **immer ein Ausschluss von der Kommissionsarbeit/vom Verfahren (§20 VwVfG)**:

- a) Verwandtschaft ersten oder zweiten Grades<sup>1</sup>, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft, enge freundschaftliche oder partnerschaftliche Beziehung
- b) Eigene Bewerbung oder andere eigene wirtschaftliche Interessen oder von Personen nach Ziffer 1 an einer Berufung
- c) Wer bei Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist<sup>2</sup>
- d) Dienstliche Abhängigkeit<sup>3</sup> bis fünf Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses
- e) Wer eine\_n Beteiligte\_n kraft Gesetzes oder Vollmacht vertritt
- f) Derzeitige\_r oder ehemalige\_r Inhaber\_innen der zu besetzenden Professur oder Stelle.

2. Beim Vorliegen insbesondere folgender **relativer Befangenheitskriterien** erfolgt eine **Einzelfallentscheidung, ob eine Befangenheit tatsächlich vorliegt und daher ein unverzüglicher und dauerhafter Ausschluss von Kommissionsarbeit/vom Verfahren erfolgen muss (§ 21 VwVfG)**:

- a) Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1. a) fallen
- b) Andere enge persönliche Bindungen<sup>4</sup> oder Konflikte<sup>5</sup>
- c) Derzeitige oder geplante enge, substantielle wissenschaftliche oder künstlerische Kooperationen<sup>6</sup> wie z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre. Nicht davon betroffen sind Aufsätze in einem Werk, dessen Herausgeber\_in ein\_e Bewerber\_in bzw. ein Mitglied der Berufungskommission ist oder Veröffentlichung jeweils individueller Beiträge in Sammelbänden, Festschriften, Kommentarwerken etc. Es gehört auch nicht die frühere Mitwirkung bei der Bestellung d. Bewerbers\_in zu\_m\_r Gastprofessor\_in
- d) Beteiligung an gegenseitigen Berufungen<sup>7</sup> in den letzten zwei Jahren
- e) Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle
- f) Unmittelbares wissenschaftliches oder künstlerisches Konkurrenzverhältnis mit eigenen Projekten und Plänen
- g) Gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z.B. durch gemeinsame Unternehmensführung
- h) Substantielles Betreuungsverhältnis wie z.B. umfängliches Lehrende\_r-Schüler\_in-Verhältnis in der Regel innerhalb der letzten 5 Jahre (z.B. durch eine Funktion vergleichbar einer Erstbetreuung bei Dissertation)

---

<sup>1</sup> Genaue Definition siehe § 1 VwVfG Berlin i.V.m. § 20 VwVfG Bund (u.a.: Verlobte, Ehegatten (auch geschieden), Lebenspartner\_in, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner\_in der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner\_in, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder)

<sup>2</sup> Hier sind aktuelle Beschäftigungsverhältnisse zu bewerten (z.B. bei Start-ups, wenn ein BK-Mitglied bei einer\_m Bewerber\_in in einem Beschäftigungsverhältnis steht). Dienstliche Beziehungen innerhalb der Hochschule führen nicht dazu, automatisch eine Befangenheit zwangsweise zu begründen.

<sup>3</sup> Hierunter fallen insbesondere Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere als wissenschaftliche\_r oder künstlerische\_r Mitarbeiter\_in etc. Dabei kann es aber in der Regel nur um unmittelbare Über- oder Unterordnung und eine unmittelbare Weisungsabhängigkeit gehen.

<sup>4</sup> Im beruflichen Kontext sind das solche Bindungen, die über ein normales kollegiales Verhältnis hinausgehen. Im privaten Bereich wird unterschieden zwischen zulässigen gelegentlichen privaten Kontakten und unzulässigen freundschaftlichen Kontakten.

<sup>5</sup> Konflikte können sowohl dienstlicher als auch persönlicher Natur sein. Beleidigungen oder öffentlich geführte Konflikte stellen Konfliktlagen dar, durch die Personen als befangen gelten können. Scharf geführte wissenschaftliche Diskussionen bedingen nicht unbedingt, dass die Person als befangen gelten muss.

<sup>6</sup> Enge wissenschaftliche bzw. künstlerische Kooperationen, die einen Beschluss über einen Ausschluss begründen, liegen dann vor, wenn Pläne bestehen, die über einen kollegialen Ideenaustausch hinaus gehen. Zulässig ist ein bloßes „gelegentliches berufliches Zusammenwirken“. Arbeiten zwei Personen in Teilprojekten eines Großprojekts nicht unmittelbar zusammen, ist wahrscheinlich, dass sie aufgrund der Kooperation nicht befangen sind. Bei gemeinsamen Publikationen ist der Anteil an der gemeinsamen Arbeit der beiden betroffenen Personen zu berücksichtigen. Ist einer der Autor\_innen Erst- oder Letztautor\_in, ist i.d.R. von einer Befangenheit auszugehen. Eine wissenschaftliche bzw. künstlerische Kooperation, aus der sich eine Befangenheit ergeben kann, kann auch durch die gemeinsame Arbeit in einer Arbeitsgruppe oder durch das ehemalige bzw. zukünftige Vorhandensein einer dienstlichen Abhängigkeit bestehen (siehe Punkt 1.d)).

<sup>7</sup> Eine Beteiligung an Berufungsverfahren eines BK-Mitglieds liegt sowohl vor, wenn d. Kandidat\_in und das BK-Mitglied sich als Konkurrent\_innen im Rahmen eines anderen Berufungsverfahrens beworben haben und von diesem Umstand wissen, d. Kandidat\_in in einer Kommission zu einem Berufungsverfahren mitgewirkt hat, in welcher sich das BK-Mitglied beworben hat.

- i) Andere Gründe, die darüber hinaus Zweifel an einer unparteilichen Mitwirkung in Berufungs- oder Auswahlverfahren geben

Das Vorliegen eines relativen Befangenheitsgrundes zieht den Ausschluss aus der Kommission nicht automatisch nach sich. Dieser erfolgt, wenn im Rahmen einer gründlichen Einzelfallprüfung, bei der insbesondere die Enge einer bisherigen Zusammenarbeit und eine mögliche echte Begünstigungssituation geprüft werden muss, festgestellt wird, dass eine Befangenheit vorliegt. Bei der Prüfung kommt der Kommission ein Beurteilungsspielraum zu. Dabei wird auch berücksichtigt werden müssen, dass gerade die erfolgreiche künstlerische Berufspraxis von zahlreichen, flüchtigen, fluiden Zusammenarbeiten und Kooperationen geprägt ist, die nicht alle zu einer Befangenheit führen: Nicht jede künstlerisch wissenschaftliche oder anderweitige berufliche Kooperation begründet eine Befangenheit, sondern nur solche mit einer gewissen Tiefe und Enge. Die Kommission muss hier eine Abwägung treffen zwischen dem Mitwirkungsrecht des Kommissionsmitglieds am Auswahlverfahren und dem Anschein einer Interessenkollision, die sich im folgenden verfahrensfehlerhaft auf den Auswahlprozess auswirken würde.

#### **IV. Verfahren**

1. Die Wahrung der Objektivität der Berufungskommission steht in der Verantwortung des Vorsitzes. Gleichzeitig haben auch jedes einzelne Mitglied sowie die gesamte Kommission die Objektivität zu gewährleisten.
2. Der Vorsitz der Berufungs- oder Auswahlkommission stellt den ordnungsgemäßen Ablauf der Befangenheits-Prüfung sicher. Der Vorsitz erläutert dazu in der ersten Sitzung die vorliegenden Befangenheitsregeln und fordert alle Mitglieder der Kommission zu deren Beachtung im weiteren Verfahren auf. Der Vorsitz klärt darüber auf, dass alle Mitglieder verpflichtet sind zu prüfen, ob sie aufgrund einer Verbindung zu einer\_m Bewerber\_in möglicherweise den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
3. Mitglieder einer Berufungs- bzw. Auswahlkommission haben dem Vorsitz einer Kommission unverzüglich anzuzeigen, wenn eines oder mehrere der unter III. genannten Kriterien vorliegen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründet, spätestens nach Eingang aller Bewerbungen. Im Fall einer relativen Befangenheit, geben sie eine schriftliche Erklärung zu den Umständen derselben ab.
4. Die Kommission erörtert und entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds in geheimer Abstimmung, ob das jeweilige Kommissionsmitglied vom Berufungs- oder Auswahlverfahren auszuschließen ist. Verlauf und Ergebnis dieser Erörterung sind im Protokoll festzuhalten. Dabei ist es notwendig, in der Dokumentation des Berufungsprozesses die einzelnen Schritte dieses Vorgangs, die Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit und das Abstimmungsergebnis festzuhalten inkl. dem Hinweis, dass das betreffende Mitglied der Berufungskommission während der Diskussion und dem Abstimmungsprozess den Raum verlassen hat.
5. Nach Feststellung der Befangenheit, erfolgt der unverzügliche und dauerhafte Ausschluss von der gesamten Kommissionsarbeit. Eine festgestellte Befangenheit schließt die Rückkehr in die Kommission aus. Wird keine Befangenheit festgestellt, wirkt das Mitglied sofort wieder an der Arbeit der Kommission mit.
6. Wenn ein Mitglied wegen Befangenheit aus einer Kommission ausscheiden muss, wird grundsätzlich bei Berufungs- und Auswahlverfahren, die Stellen in Lehre oder Werkstätten betreffen, ein neues Kommissionsmitglied vom Akademischen Senat gewählt; bei Verwaltungsstellen setzt der\_die Rektor\_in ein neues Mitglied ein.
7. Die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheit sind auch bei der Beratung zur Auswahl von Gutachter\_innen anzuwenden. Die Gutachter\_innen sind vorab zu bitten, ihre Unbefangenheit gegenüber Bewerber\_innen im Sinne der vorliegenden Richtlinie schriftlich zu erklären.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Regeln treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Weißensee Kunsthochschule Berlin in Kraft. Die bisherigen Richtlinien (Mitteilungsblatt Nr. 231) treten zeitgleich außer Kraft.

Berlin, den 8.12.2023  
Dr. Angelika Richter  
Rektorin